

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1970	Nummer 166
--------------	--	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
29. 9. 1970	RdErl. — Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1970 — Bundeshaushalt —	1762

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1970
— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1970 —
I D 3 — Tgb.-Nr. 3940/70

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen für den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1970 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Zur Gewinnung zuverlässiger Angaben über die Anzahl der Buchungen bei den einzelnen Titeln des Bundeshaushalts, die im Bereich der Regierungshauptkassen und der ihnen nachgeordneten Amtskassen anfallen, haben die Amtskassen, die mit einer Regierungshauptkasse abrechnen, auf einer Durchschrift der den Abschlußnachweisungen beizufügenden Titelübersichten in einer besonderen Spalte die Anzahl der Einzelbuchungen für jeden Titel zu vermerken und diese Spalte aufzurechnen. Die Regierungshauptkassen haben auf den Durchschriften ihrer Titelübersichten die bei ihnen in ihrer Eigenschaft als Amtskassen angefallenen Buchungen in der gleichen Weise zu vermerken und in einer weiteren Spalte die Summen der Buchungen aller nachgeordneten Amtskassen für jeden Titel aufzuführen und auch diese Spalte aufzurechnen.

Die Zweitausfertigungen der Titelübersichten mit den Angaben über die Einzelbuchungen sind von den betroffenen Amtskassen den Regierungshauptkassen **bis zum 14. Januar 1971** vorzulegen. Die Regierungshauptkassen legen die Zweitausfertigungen ihrer Titelübersichten **bis zum 19. Januar 1971** der Landeshauptkasse vor, die sie an mich weiterleitet.

T.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — H 2202 — 2/70

Bonn. den 9. September 1970

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1970
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. September 1969
— II A 6 — H 2202 — 6/69 —

Anlg.: — 1—

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1970

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1970 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen — allgemein —
am 5. Januar 1971,

b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 8. Januar 1971,

c) von den Oberkassen 2. Stufe ¹⁾ und den Oberfinanzkassen
am 12. Januar 1971.

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

¹⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

2. Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als **letzten Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1970

den 5. Januar 1971.

3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1970 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1970 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 34 Abs. 5 HGrG, § 101 (1) Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechendes verfahren wird.

5. Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 1970 bis spätestens **28. Dezember 1970** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1970 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Zolllunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind; vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3—6 DVBestL.)

6. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Haushaltsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, **sondern frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

(Zusatz für die Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen: Zu Lasten des Haushaltsjahres 1970 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 3. November 1970 und für Verwaltungsangestellte bis zum 23. November 1970 eingehen. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltsjahres 1970 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 21. Dezember 1970 bei der Besoldungsstelle eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1971 ausgestellt sein.)

7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:

a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 7. Januar 1971,

b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 7. Januar 1971,

c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe ¹⁾ abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe ¹⁾ abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe ¹⁾
bis zum 12. Januar 1971,

¹⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

- d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Oberfinanzkassen und von den Oberkassen 2. Stufe¹⁾, an die Bundeshauptkasse

bis zum 14. Januar 1971.

9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1970 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.
11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung **im letzten Viertel des Haushaltsjahres 1970** darf ich bitten — entsprechend der Regelung in den Vorjahren —, die Abschlußergebnisse bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushaltsjahr 1970 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben²⁾ des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Ist-ergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1970

bis Ende Oktober 1970,

bis Ende November 1970,

sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1970

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle Tausend DM ab- bzw. aufzurunden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

bis zum 3. November 1970,

bis zum 2. Dezember 1970

bzw. bis zum 7. Januar 1971

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 088 66 45 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe¹⁾ abrechnen, diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle Tausend DM ab- bzw. aufzurunden.

¹⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

²⁾ Bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 mit „Haushaltseinnahmen und -ausgaben“ bezeichnet.

- c) Die Oberkassen 2. Stufe¹⁾ und die Oberfinanzkassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 4. November 1970,

am 3. Dezember 1970

bzw. am 8. Januar 1971

vorliegen.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1970 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundesentnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer meines Ministerialblattes veröffentlicht.
17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden:

Ich bitte, alle Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs, deren Bedienstete Bezüge von der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung erhalten, von Abschnitt A Nr. 6 (Zusatz für . . . usw.) zu unterrichten.

Zusatz für die Länder Baden-Württemberg und Bayern:

Obwohl der 6. Januar 1971 in Ihren Ländern ein gesetzlicher Feiertag ist, würde ich es begrüßen, wenn die allgemein festgesetzten Vorlagefristen auch von Ihren Kassen eingehalten werden könnten.

Zusatz für das Bundesausgleichsamt:

Mit Rücksicht darauf, daß Ihre Zentralkasse (Amtskasse) z.T. Abschlußergebnisse anderer Kassen in ihre Bücher übernehmen muß, bestimme ich als Abschlußtag für Ihre Zentralkasse (Amtskasse) den

15. Januar 1971.

Die Abschlußnachweisung Ihrer Zentralkasse (Amtskasse) ist bis zum

18. Januar 1971

der Bundeshauptkasse vorzulegen. Ich bitte jedoch, das vorläufige Jahresergebnis (Bund) bis zum

8. Januar 1971

ferschriftlich der Bundeshauptkasse mitzuteilen.

¹⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

Im Auftrag
Soddemann

Anlage zu
BMF — II A/6 — H 2202 — 2/70

Muster für das Fernschreiben

An

.....
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto-Nr.)
(Kasse)

Oktober 1970
wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende **November 1970**
des Haushaltsjahres 1970

gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....		
.....		
.....		
.....		
Summe		

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Beträge unter 500 DM bleiben außer Ansatz;

Beträge ab 500 DM sind auf volle Tausend DM aufzurunden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 353 624,50 DM“ mit „2 354 000,— DM“); eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.

— MB! NW. 1970 S. 1762.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.